

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Brot — Drucksache 7/136 —

A. Bericht des Abgeordneten Egert

Der Richtlinienvorschlag wurde vom Präsidenten des Deutschen Bundestages entsprechend dem Beschluß des Bundestages vom 25. Juni 1959 am 15. Februar 1973 dem Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit federführend sowie dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mitberatend überwiesen.

In seiner Stellungnahme vom 6. Juni 1973 schließt sich der mitberatende Ausschuß der Stellungnahme des Bundesrates in seiner 394. Sitzung am 25. Mai 1973 — Bundesratsdrucksache 128/73 (Beschluß) — an und empfiehlt im übrigen Kenntnisnahme des Richtlinienvorschlags.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit befaßte sich am 30. November 1973 abschließend mit dem Richtlinienvorschlag. Er legt Wert darauf, neben dem Standard für ein europäisches Brot sicherzustellen, daß jedes national geregelte Brot über die Grenzen gehandelt werden kann, soweit es den Rechtsvorschriften des jeweiligen Empfängerlandes entspricht. Trotz der unterschiedlichen Brottraditionen in den europäischen Ländern sollte gewährleistet sein, daß gewisse Standards für alle Brottypen und Brotsorten verbindlich werden.

Zu Artikel 2 stellt der Ausschuß fest, daß ein enger Zusammenhang besteht zwischen dem vorliegenden Richtlinienvorschlag und dem Richtlinienvorschlag betreffend Mehl. Er hält es für notwendig, die Verabschiedung beider Richtlinien zeitlich in einen Zu-

sammenhang zu bringen. Zu der Frage der Stoffe, die als technische Hilfsmittel bzw. als Erzeugnisse zum Herausnehmen aus Backformen bzw. als Trennmittel zugelassen werden sollen, muß sichergestellt sein, daß die Anforderungen der Deutschen Lebensmittelgesetzgebung in jedem Falle gewahrt bleiben. Insbesondere sollte dem Wunsch Englands und der Niederlande, Paraffin als Trennmittel zuzulassen, nicht entsprochen werden. Bei den zulässigen Zusatzstoffen muß sichergestellt werden, daß die Forderung, Quellmittel, Zellulose, Äther usw. zuzulassen, nicht durchgesetzt wird. Ebenso müssen Forderungen nach der Zulassung von Bromaten und anderen Mehlbleichmitteln, CSL, Johannisbrot-Kernmehl, Carrageon, Traganth, Guar als überflüssig und dem Ruf des Brotes als Grundnahrungsmittel schädlich abgelehnt werden. Nationale Mißbräuche können nicht in das „EUR“-Brot eingehen.

Zu Artikel 3 stellt der Ausschuß fest, daß die vorgesehene Gewichtseinteilung nicht den deutschen Bestimmungen entspricht. Im Interesse des Verbraucherschutzes hält es der Ausschuß für erforderlich, die vorgesehene Gewichtseinteilung zu ersetzen durch Gewichte, wie sie in der Bundesrepublik Deutschland üblich sind.

Die hygienischen Anforderungen — Artikel 4 — sind nach Auffassung des Ausschusses unzureichend. In jedem Fall sollte ein weitergehender Verpackungszwang durchgesetzt werden. Im Rahmen des Arti-

kels 4 Nr. 2 Buchstabe a sollte ein generelles Verbot des zwischenstaatlichen Handels mit unverpacktem Brot angestrebt werden.

Die Drittlandsklausel in Artikel 6 Nr. 1 Buchstabe f sollte als diskriminierend entfallen.

Die sogenannte „Verkehrsfähigkeitsklausel“ in Artikel 10 ist nach Meinung des Ausschusses ungenügend. Sie sollte alternativ durch die in der Kakao-Richtlinie auf Initiative der Bundesregierung hin erarbeitete Formel ersetzt werden. Der Ausschuß schlägt folgende Formulierung vor:

„(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Verkehr mit den in Artikel 1 genannten Erzeugnissen, die den in dieser Richtlinie und ihrem Anhang I vorgesehenen Definitionen und Bestimmungen entsprechen, durch die Anwendung der nichtharmonisierten einzelstaatlichen Bestimmungen über die Zusammensetzung,

die Herstellungsmerkmale, die Aufmachung oder die Kennzeichnung dieser Erzeugnisse bzw. der Lebensmittel im allgemeinen nicht behindert wird.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die nichtharmonisierten Vorschriften, die gerechtfertigt sind zum Schutze

- der Gesundheit,
- vor Täuschung, sofern diese nicht bewirken, daß die Anwendung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Definitionen und Bestimmungen beeinträchtigt wird,
- des gewerblichen und kommerziellen Eigentums,
- der Herkunftsbezeichnungen und Ursprungsangaben sowie
- vor unlauterem Wettbewerb.“

Bonn, den 30. November 1973

Egert

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. von dem Richtlinienvorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften — Drucksache 7/136 — Kenntnis zu nehmen;
2. die Bundesregierung zu ersuchen, in weiteren Verhandlungen darauf hinzuwirken, daß bei der endgültigen Verabschiedung der Richtlinie die im Ausschußbericht enthaltenen Forderungen Berücksichtigung finden.

Bonn, den 30. November 1973

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit

Hauck

Vorsitzender

Egert

Berichterstatter